

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00059 vom 11. November 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00059

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00059 du 11 novembre 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00059 del 11 novembre 2021

Regeste

Erlöschen bzw. Widerruf der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA | [Erlöschen der Aufenthaltsbewilligung einer EU/EFTA-Staatsangehörigen und Widerruf der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ihres drittstaatsangehörigen Ehemannes] Im August 2017 beendete die Beschwerdeführerin durch Fernbleiben von der (nach der Einreise im März 2016 angetretenen) Arbeitsstelle ihr Arbeitsverhältnis (ohne Kündigung einer Seite) definitiv. Aufgrund der Gesamtumstände ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin die Schweiz irgendwann nach August 2017 verliess und ihren Lebensmittelpunkt wieder nach Italien verlegte. Ihre Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ist zufolge Auslandsaufenthalts von Gesetzes wegen erloschen (E. 3). Die Beschwerdeführerin ist freiwillig arbeitslos geworden und hat ihren freizügigkeitsrechtlichen Status als unselbständig erwerbstätige Person verloren (E. 4). Die Beschwerdeführerin hat keinen freizügigkeitsrechtlichen Aufenthaltsanspruch gestützt auf Art. 24 Abs. 1 Anhang I FZA (erwerbsloser Aufenthalt). Sie hat auch gegenwärtig nicht die Absicht, sich dauerhaft bzw. schwerpunktmässig in der Schweiz aufzuhalten, was die Geltendmachung dieses Anspruchs rechtsmissbräuchlich erscheinen lässt. Sinn und Zweck des FZA ist es sodann, EU/EFTA-Staatsangehörigen eine entsprechende Erwerbstätigkeit zu ermöglichen; eine Aufenthaltsbewilligung für einen erwerbslosen Aufenthalt kann nicht dazu dienen, einem drittstaatsangehörigen Ehepartner den Aufenthalt und das Erwirtschaften erforderlicher finanzieller Mittel (erst) zu ermöglichen (E. 5). Die Beschwerdeführerin hat damit keinen Aufenthaltsanspruch in der Schweiz (mehr). Damit ist auch der Aufenthaltswitz des Beschwerdeführers dahingefallen und kann er sich nicht mehr auf Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a Anhang I FZA berufen. Der Widerruf bzw. die Nichtverlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung ist verhältnismässig (E. 7). Abweisung.

Erwägungen

E. 3.1.1

Wie der Geschäftsführer der Arbeitgeberin, H, anlässlich einer polizeilichen Befragung vom 4. Oktober 2018 angab, habe der seit zehn Jahren in seinem Reinigungsunternehmen angestellte ältere Bruder des Beschwerdeführers, I, damals den Vorschlag gemacht, seinen Bruder sowie dessen Ehefrau, also die Beschwerdeführenden, anzustellen. Zu jener Zeit habe es ihnen an Personal gefehlt. Daraufhin waren mit den erwähnten Arbeitsverträgen vom 8. März 2016 sowohl der Beschwerdeführer als auch die Beschwerdeführerin in dem Unternehmen angestellt worden. Die Beschwerdeführerin nahm ihre Tätigkeit dort per 1. Juni 2016 auf, zunächst mit einem Vollzeitpensum, welches sie per 1. Oktober 2016 reduzierte. Wie einem Polizeirapport vom 20. Dezember 2018 zu entnehmen ist, unterbrach sie die Tätigkeit zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2016 aus unbekanntem

Gründen. Am 1. Januar 2017 nahm sie sie wieder auf, um Mitte August 2017 das Unternehmen wiederum aus unbekanntem Gründen – ohne Kündigung einer der beiden Seiten – und dieses Mal definitiv zu verlassen. Der Beschwerdeführer ist seit dem 1. September 2016 im Reinigungsunternehmen angestellt.

E. 3.1.2

Mit einem Schreiben "Einverständniserklärung Wohnsitz" vom 8. März 2016 erklärte H an die Adresse der Einwohnerkontrolle J, dass die Eheleute "auf unbestimmte Dauer (bzw. bis zur Findung einer eigenen geeigneten Wohnlösung)" bei ihm und seiner Ehefrau an der K-Strasse 01 in J wohnen dürften. Die Beschwerdeführenden meldeten sich per Einreise- bzw. Zuzugsdatum 1. März 2016 in J an. (Die Einwohnerkontrolle J hob nachmals, am 25. Juni 2019, die Anmeldung der Beschwerdeführenden per 1. März 2016 "aufgrund der Aktenlage" wieder auf [was wohl im Zusammenhang insbesondere mit einem Schreiben von H vom 17. Mai 2019 steht – hierzu unten

E. 3.1.3

Am 1. und 19. Februar sowie am 26. März und 2. April 2019 wurde die Beschwerdeführerin vom Beschwerdegegner an ihrer Meldeadresse in J angeschrieben. Sie wurde zur Einreichung insbesondere sämtlicher Lohnabrechnungen des Reinigungsunternehmens und zur Beantwortung von Fragen bezüglich ihres Aufenthalts in Italien – insbesondere, seit wann und wo genau sie sich dort aufhalte – sowie zur Einreichung entsprechender Belege aufgefordert. Die Anfrage vom 1. Februar sowie die "[z]weite Anfrage" vom 26. März 2019 – welche den Zusatz "c/o H" jeweils nicht enthielten – wurden mit dem Vermerk "Empfänger konnte an der Adresse nicht ermittelt werden" von der Post retourniert (dasselbe gilt für im Mai 2019 an die Adresse der Beschwerdeführerin in J zugesandte Abstimmungsunterlagen); die anderen beiden Schreiben wurden daher je mit diesem Adresszusatz versehen und augenscheinlich H zugestellt. Eine Antwort erhielt der Beschwerdegegner auf keines der vier Schreiben. Erst als der Beschwerdeführerin mit beschwerdegegnerischem Schreiben vom 23. Juli 2019 (wiederum an die Adresse in J, unter Verwendung des Adresszusatzes; wobei sie zu diesem Zeitpunkt dort bereits ab- und in F angemeldet war) mitgeteilt wurde, dass zufolge ihres Aufenthalts mehrheitlich in Italien beabsichtigt werde, das Erlöschen ihrer Aufenthaltsbewilligung festzustellen, und ihr hierzu das rechtliche Gehör gewährt werde, meldete sich die Beschwerdeführerin am 13. August 2019 über ihre Rechtsvertreterin erstmals beim Beschwerdegegner; am 11. September 2019 nahm sie Stellung. Dabei waren auch die eingangs genannten früheren Schreiben, wie erwähnt, an die gleiche bzw. ihre damalige offizielle Meldeadresse gesandt worden. Dafür, dass H die ihm zugestellten Schreiben "unterschlagen" haben könnte, bestehen keine Hinweise und solches erscheint auch nicht plausibel. Es ist nicht ersichtlich, welche Gründe ihn hierzu bewogen haben sollten. Schliesslich gelangte der Beschwerdeführerin, wie erwähnt, jedenfalls das an dieselbe – wenngleich seit Ende Mai nicht mehr aktuelle – Adresse gesandte beschwerdegegnerische Schreiben vom 23. Juli 2019 sehr wohl zur Kenntnis.

E. 3.1.4

Anlässlich eines Telefonats vom 17. Mai 2019 gab M (die Ehefrau von H) der Einwohnerkontrolle gegenüber an, die Beschwerdeführenden lebten seit Dezember 2018 nicht mehr bei ihnen. Namentlich auch auf diese Äusserung stützt sich die Beschwerdeführerin, um zu belegen, dass sie sich noch im Dezember 2018 in der Schweiz

aufgehalten habe. Dies erscheint jedoch zum einen vor dem Hintergrund des Dargelegten (namentlich der – ausführlichen, kohärenten und nachvollziehbar erscheinenden – Angaben von H vom 2. und 4. Oktober 2018 sowie derjenigen des Beschwerdeführers) nicht plausibel; zum andern versah M ihre Auskunft gleich selbst mit einem Vorbehalt, erklärte sie doch, das genaue Datum nicht zu wissen und dass ihr Ehemann mehr wissen sollte. In einem vom selben Tag (also dem 17. Mai 2019) datierenden Schreiben an die Einwohnerkontrolle erklärten H und M, wie bereits anlässlich der polizeilichen Befragung von Oktober 2018 zu Protokoll gegeben worden sei, hätten die Beschwerdeführenden die Adresse an der K-Strasse 01 in J lediglich für postalische Zwecke genutzt. Gewohnt hätten sie seit Beginn ihrer Anstellung bei Freunden oder Verwandten. Sie, H und M, hätten den bei ihnen angestellten Beschwerdeführer bereits öfters gebeten, diese Eintragung zu ändern, doch sei bis heute nichts unternommen worden. Wo sich dessen Ehefrau aufhalte, wüssten sie nicht. Sie arbeite seit Mitte August 2017 nicht mehr in ihrem Unternehmen. Schliesslich erklärte gemäss einer Aktennotiz der Einwohnerkontrolle J auch der Beschwerdeführer am 22. Mai 2019 telefonisch, er wohne bei seinem Bruder I in F; seit wann, wisse er nicht mehr. Er sei "sicher das ganze Jahr 2016 hier" (gemeint war wohl J) gewesen, und dann habe es im Jahr 2017 "Probleme" gegeben und sie hätten nicht mehr bei der Familie H und M wohnen wollen. Die Mutter seiner Frau sei auch krank geworden, und deshalb sei diese "viel in Italien. Aktuell ist die Frau auch wieder in Italien". Per 1. Juni 2019 meldeten sich die Beschwerdeführenden in J ab und an der L-Strasse 02 in F an (mit Zusatz vom 28. Mai 2019 zum Mietvertrag von I war die Untermiete bewilligt worden).

E. 3.1.5

Mit vorinstanzlicher Verfügung vom 22. April 2020 wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, innert Frist bis zum 22. Mai 2020 Unterlagen einzureichen, die ihren Aufenthalt in der Schweiz seit Ende 2018 belegen würden sowie dass sie immer noch hier lebe. Die Akten der Vorinstanz enthalten zwar an der entsprechenden Stelle keine daraufhin eingegangene Eingabe und Belege; im Rekursentscheid wird jedoch eine entsprechende Eingabe vom 26. Juni 2020 mit Beilagen erwähnt. Das Schreiben vom 26. Juni 2020 an die Vorinstanz sowie die entsprechenden Beilagen wurden als Beschwerdebeilage eingereicht. Die betreffenden Belege sind jedoch, wie bereits die Vorinstanz erwog, nicht geeignet, einen dauerhaften bzw. schwerpunktmässigen Aufenthalt der Beschwerdeführerin in der Schweiz zu belegen. Beim Postnachsendauftrag vom 28. Mai 2019 (im Zusammenhang mit der Abmeldung in J und der Anmeldung in F) erscheint lediglich B als Auftraggeber. Sodann bedeutet der Umstand, dass im Zusatz zum Mietvertrag von I vom 28. Mai 2019 betreffend Bewilligung der Untermiete beide Beschwerdeführenden namentlich erwähnt werden, nicht, dass beide auch (dauerhaft) dort wohnen. Auch die von der Beschwerdeführerin unterzeichnete und auf den 18. Dezember 2018 datierte Vollmacht hilft hinsichtlich der hier interessierenden Frage nicht weiter. Schliesslich beziehen sich auch die eingereichten Schreiben von Freunden bzw. Bekannten bezüglich Treffen mit der Beschwerdeführerin höchstens auf punktuelle Anwesenheiten derselben in der Schweiz (BGr, 18. Januar 2013, 2C_471/2012, E. 4.2.2).

E. 3.2

Nach dem Dargelegten ist davon auszugehen, dass auch der Beschwerdeführer im Oktober 2018 schon seit längerer Zeit nicht mehr an der K-Strasse 01 in J wohnhaft war. Dasselbe gilt (umso mehr) für seine Ehefrau bzw. die Beschwerdeführerin, sollte sie sich denn überhaupt jemals dort aufgehalten haben. Dass sich der Beschwerdeführer, der die ganze

Zeit über für das Reinigungsunternehmen tätig war, in der Schweiz aufhielt – wenn auch nicht zwingend an der gemeldeten Adresse –, ist offenkundig; es bestehen jedoch keine Belege für einen schwerpunktmässigen Aufenthalt der Beschwerdeführerin in der Schweiz (spätestens) nach Oktober 2018 bzw. an sich bereits ab September 2017. Seit Mitte August 2017 hat die Beschwerdeführerin nicht mehr hierzulande gearbeitet und es wird ihrerseits weder dargelegt noch belegt, wo bzw. dass sie sich seit diesem Zeitpunkt in der Schweiz tatsächlich dauerhaft aufgehalten hat. Die Beschwerdeführerin beschränkte sich diesbezüglich in der Beschwerdeeingabe darauf, widersprüchliche bzw. nicht miteinander vereinbare Angaben verschiedener Personen aufzulisten: Es wird ausgeführt, die Beschwerdeführenden hätten "geltend gemacht, dass die Beschwerdeführerin - mit dem Beschwerdeführer gem. Aussagen von H bei Freunden und Verwandten weilte; - gem. Aussagen des Bruders beim Ehepaar H und M weilte; - gem. Aussage von M bis Dezember 2018 bei ihnen weilte". Zur Ungereimtheit bzw. der Unvereinbarkeit dieser Angaben äussert sie sich nicht. Mit dem Beschwerdeführer, der sich seinerseits im Oktober 2018 zumindest schon seit längerer Zeit nicht mehr an der offiziellen Meldeadresse in J aufhielt, lebte sie nicht zusammen; solches behauptete weder die Beschwerdeführerin noch der Beschwerdeführer oder dessen Bruder. Der Beschwerdeführer gab im Oktober 2018 sowie im Mai 2019 an, sie halte sich länger bzw. "viel" in Italien auf; im Oktober 2018 erklärte er, sie habe dort "grosse Probleme", im Mai 2019 erwähnte er in diesem Zusammenhang eine Krankheit der Mutter der Beschwerdeführerin. Seitens der Beschwerdeführerin wurden nie (genauere) Ausführungen hinsichtlich dieser angeblichen Krankheit gemacht, und es werde auch nicht behauptet, dass diese bzw. die Pflege der Mutter ihren Aufenthalt in Italien notwendig gemacht hätte. Aufgrund der Gesamtumstände ist somit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin die Schweiz zu einem Zeitpunkt nach August 2017 bzw. spätestens im Lauf des Jahrs 2018 verliess, ihren Lebensmittelpunkt wieder nach Italien verlegte und sich danach – wenn überhaupt – nur noch vorübergehend zu Besuchszwecken in der Schweiz aufhielt.

E. 3.3

Die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA der Beschwerdeführerin ist folglich gestützt auf Art. 61 Abs. 2 AIG von Gesetzes wegen erloschen.

E. 4

Die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA wurde der Beschwerdeführerin im Übrigen gestützt auf Art. 4 FZA in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 Anhang I FZA zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz erteilt. Ihr wurde, wie bereits erwähnt, nicht seitens ihres Arbeitgebers gekündigt; vielmehr verliess sie ihre Arbeitsstelle – nach einem früheren Fernbleiben von derselben von Oktober bis Dezember 2016, gefolgt von einer Wiederaufnahme der Arbeit im Januar 2017 – im August 2017 definitiv, ohne Kündigung oder Angabe von Gründen, was sie auch seither weder in Abrede gestellt noch erklärt hat. Durch dieses Verhalten bewirkte die Beschwerdeführerin die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Damit hat sie als freiwillig arbeitslos geworden zu gelten. Dass sich die Beschwerdeführerin seit diesem Zeitpunkt um eine Arbeitsstelle in der Schweiz bemüht hätte, macht sie nicht geltend, und sie beabsichtigt auch gegenwärtig nicht, sich um eine solche zu bewerben. Vielmehr will sie sich erwerbslos in der Schweiz aufhalten. Damit hat die Beschwerdeführerin ihren freizügigkeitsrechtlichen Status als unselbständig erwerbstätige Person verloren (vgl. BGE 141 II 1 E. 2.2.1, auch zum Folgenden).

E. 5

Die Beschwerdeführerin macht einen Aufenthaltsanspruch gestützt auf Art. 24 Abs. 1 Anhang I FZA geltend. Sie sei in der Schweiz krankenversichert und verfüge dank dem Erwerbseinkommen ihres Ehemannes (in der Höhe von aktuell rund Fr. 5'600.- netto pro Monat gemäss den Lohnabrechnungen der Monate September bis November 2019 sowie September 2020 bis Februar 2021) über ausreichende finanzielle Mittel im Sinn der erwähnten Bestimmung.

E. 5.1

Gemäss Art. 24 Abs. 1 Anhang I FZA erhalten Angehörige eines EU-Mitgliedstaats, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, eine Aufenthaltsbewilligung, sofern sie über genügende finanzielle Mittel verfügen, sodass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen (lit. a), und zudem über einen sämtliche Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz (lit. b). Über genügende finanzielle Mittel im Sinn dieser Bestimmung verfügt eine Person, wenn sie durch eigene Finanzmittel oder durch finanzielle Unterstützung seitens anderer Personen ihren Lebensunterhalt finanzieren kann, ohne auf Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen angewiesen zu sein (vgl. hierzu VGr, 27. Mai 2021, VB.2020.00644, E. 4.1, und 31. März 2021, VB.2021.00062, E. 4.2 f., je mit Hinweisen).

E. 5.2.1

Rechtsprechungsgemäss stehen nicht nur Aufenthaltsansprüche nach dem Ausländer- und Integrationsgesetz, sondern auch die Freizügigkeitsrechte bzw. Aufenthaltsansprüche nach dem Freizügigkeitsabkommen unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs (BGE 139 II 393 E. 2.1; BGr, 29. Oktober 2018, 2C_688/2017, E. 4.4, sowie 14. November 2016, 2C_71/2016, E. 3.4 [alle mit Hinweisen], auch zum Folgenden). Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sind die Mitgliedstaaten berechtigt, Massnahmen zu treffen, um die missbräuchliche Ausnutzung des Unionsrechts zu verhindern, sofern sich aus einer Gesamtwürdigung der Umstände ergibt, dass trotz formaler Einhaltung der in der Unionsregelung vorgesehenen Bedingungen das Ziel dieser Regelung nicht erreicht wurde. Die Ausübung von Freizügigkeitsrechten ist grundsätzlich nicht von den Absichten abhängig, aus denen sie ausgeübt werden; vorausgesetzt wird aber, dass das Freizügigkeitsrecht tatsächlich zu den von ihm verfolgten Zwecken beansprucht wird (vgl. BGr, 29. Oktober 2018, 2C_688/2017, E. 4.4 mit Hinweisen, ergangen zu VGr, 28. Juni 2017, VB.2017.00141 [vgl. insbesondere E. 3.1]).

E. 5.2.2

Die oben (3) dargelegten Umstände wie namentlich auch die vermehrten Bemühungen der Beschwerdeführerin um den Anschein physischer Präsenz in der Schweiz – insbesondere seit der Beschwerdegegner in Aussicht stellte festzustellen, dass ihre Aufenthaltsbewilligung zufolge Auslandsaufenthalts erloschen sei – weisen auf ein zweckgerichtetes Vorgehen ihrerseits im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Aufenthaltsanspruch hin, zumal auch aktuell nicht davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin schwerpunktmässig an der neuen Meldeadresse bzw. in der Schweiz lebt (dazu sogleich). Darauf, dass kein tatsächlicher Aufenthalt hierzulande beabsichtigt ist, deutet insbesondere auch hin, dass die – erst 41-jährige, gesunde und kinderlose – Beschwerdeführerin die künftige Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausschliesst, wobei sie auch nicht etwa eine Ausbildung zu absolvieren oder mit dem

Beschwerdeführer zusammenzuleben beabsichtigt. Sie erklärte in diesem Zusammenhang, sie sei weder rechtlich noch tatsächlich verpflichtet, einer Anstellung nachzugehen, solange ihr Ehemann arbeite und damit die finanziellen Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts sichergestellt seien, und könne "nach eigenem Belieben ihre Lebenszeit mit Freunden und Bekannten gestalten". Die dargelegten Umstände lassen einzig den Schluss zu, dass die Geltendmachung des freizügigkeitsrechtlichen Aufenthaltsanspruchs nach Art. 24 Abs. 1 Anhang I FZA lediglich dazu dient, dem Beschwerdeführer eine Anwesenheitsberechtigung bzw. eine Erwerbsmöglichkeit in der Schweiz zu verschaffen. Diesem kommt nur zufolge der Ehe mit der Beschwerdeführerin eine auch zur Erwerbstätigkeit berechtigende Aufenthaltsbewilligung (EU/EFTA) in der Schweiz zu. Die Geltendmachung des auf Art. 24 Abs. 1 Anhang I FZA gestützten Aufenthaltsanspruchs durch die Beschwerdeführerin erfolgt somit offensichtlich rechtsmissbräuchlich.

E. 5.3

Sodann stehen in der vorliegenden Konstellation grundsätzliche Überlegungen der Geltendmachung eines solchen Anspruchs entgegen: Das Freizügigkeitsabkommen hat zum Ziel, EU/EFTA-Staatsangehörigen den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien zu ermöglichen (vgl. Art. 1 lit. a FZA). Die Beschwerdeführerin kann daher keinen Aufenthaltsanspruch gestützt auf Art. 24 Abs. 1 Anhang I FZA geltend machen: Eine Aufenthaltsbewilligung für einen erwerbslosen Aufenthalt kann nicht dazu dienen, dadurch einem drittstaatsangehörigen Ehepartner den Aufenthalt und das Erwirtschaften der für ihren erwerbslosen Aufenthalt vorausgesetzten finanziellen Mittel (erst) zu ermöglichen.

E. 6

Auch der Schluss von Beschwerdegegner und Vorinstanz, der Beschwerdeführerin im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens keine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, ist nicht rechtsverletzend. Dies gilt auch hinsichtlich der Verneinung eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls im Sinn von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG (vgl. Art. 31 Abs. 1 VZAE) und der Verweigerung einer Wiedereinlassung nach Art. 30 Abs. 1 lit. k AIG (vgl. die Voraussetzungen in Art. 49 Abs. 1 lit. a und b VZAE) durch die Vorinstanzen.

E. 7

Der Beschwerdeführer leitet als Drittstaatsangehöriger seinen Aufenthaltsanspruch von demjenigen seiner Ehefrau ab. Nachdem diese kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz (mehr) hat, ist auch der Aufenthaltswitz des Beschwerdeführers dahingefallen. Er kann sich daher nicht mehr auf Art. 3 Abs. 1 und 2 lit. a Anhang I FZA berufen. Seine Aufenthaltsbewilligung kann gestützt auf Art. 23 Abs. 1 VFP in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. d AIG widerrufen werden. Vor diesem Hintergrund ist unerheblich, ob die Beschwerdeführenden eine Scheinehe eingegangen sind. Der Widerruf bzw. die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA des Beschwerdeführers erweist sich auch als verhältnismässig: Der Beschwerdeführer reiste im Alter von knapp 38 Jahren in die Schweiz ein und hält sich seit 5 Jahren hierzulande auf. Mit seinem Herkunftsland, in welchem er den weit überwiegenden Teil seines Lebens verbracht hat, dürfte er nach wie vor genügend vertraut sein, um sich dort wieder integrieren zu können, zumal er noch jung und bei guter Gesundheit ist. In der Schweiz leben drei seiner Brüder sowie eine Schwester, im Herkunftsland eine weitere Schwester, zwei weitere Brüder und seine Mutter. Betreffend die Integration des Beschwerdeführers hierzulande ist festzuhalten, dass er seit September

2016 beim erwähnten Reinigungsunternehmen angestellt ist. Er bezog nie Leistungen der Sozialhilfe und ist auch strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Dies stellt indes das zu erwartende Verhalten dar. Seine mündlichen Deutschkenntnisse bewegen sich gemäss aktuellen Unterlagen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens; den schriftlichen Teil der Prüfungen des vor Kurzem absolvierten kantonalen Deutschtests im Einbürgerungsverfahren mit (überwiegend) Niveau A2 bestand er nicht. Insgesamt sind keine Gründe ersichtlich, welche gegen eine Wegweisung sprechen würden.

E. 8

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 9

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung füreinander je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 14 VRG; Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 14 N. 6, 11 und 16). Eine Parteientschädigung ist ihnen nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 10

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (BGr, 17. Dezember 2018, 2C_698/2018, E. 1.1 und 2.1, und 10. September 2018, 2C_7/2018, E. 1.2). Ansonsten steht bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 e contrario BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.